

Anlage 1

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN / MITTEILUNGEN / HINWEISE

zum

**vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Klosterlangheim"
mit Grünordnungsplan**

für die Errichtung einer Photovoltaik – Freiflächenanlage,

in der Planfassung vom 13.12.2021

Stadt Lichtenfels, Landkreis Lichtenfels

Satzungsexemplar

Planverfasser :

Koenig und Kühnel
Ingenieurbüro GmbH
Eichenweg 11
96479 Weitramsdorf/OT Weidach

B.) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Ergänzend zur Planzeichnung in der Fassung vom 13.12.2021 wird folgendes festgesetzt:

Planungsrechtliche Festsetzungen, § 9 BauGB

Bestandteil zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Klosterlangheim"
zum Entwurf in der Planfassung vom 13.12.2021

1. Art der baulichen Nutzung

Das Planungsgebiet wird entsprechend § 11 Abs. 2 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet (**SO**) für erneuerbare Energien - mit der besonderen Zweckbestimmung: „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt. Zulässig sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien (hier: Sonnenenergie) dienen.

Die festgesetzten Nutzungen und Anlagen im Sondergebiet sind gemäß § 9 Abs. 2 (1) BauGB nur bis zur endgültigen Einstellung des Betriebes der Photovoltaik-Freiflächenanlage zulässig.

Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung

Der Versiegelungsgrad innerhalb der SO-Fläche (Schotterflächen bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt) beträgt 5 %.

3. Bauweise, Baugrenzen

Im Sondergebiet werden als Abgrenzung der mit Solarmodulen bebaubaren Fläche Baugrenzen festgesetzt. Neben Solarmodulen sind auch bauliche Nebenanlagen, wie die Errichtung von Technikstationen, Löschwassereinrichtungen, Einfriedungen, Kabel, Wege, Stellplätze, Überwachungskameras u. Ä. zulässig, mit variablem Standort innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.

4. Höhe der baulichen Anlagen

Die Bauhöhe der baulichen Anlagen (Modulreihen u. Technikstationen) wird insgesamt auf maximal 3,50 m über dem natürlichen Gelände festgesetzt. Die maximale Bauhöhe der Kameramasten wird auf 8,00 m über Oberkante Gelände festgesetzt. Die Höhe der Einfriedung wird auf 2,50 m begrenzt.

5. Äußere Gestaltung der Technikgebäude

Die Außenwände der erforderlichen Technikgebäude sind in gedeckten Farben mit einem unauffälligen, der Umgebung angeglichenen Farbgebung zu versehen. Grundsätzlich sind disharmonische Farben unzulässig.

6. Einfriedung

Zulässig ist die Einzäunung des Solarfeldes mit einem max. 2,50 m hohen Zaun (z.B. Stabmattenzaun, Maschendrahtzaun o.ä.) mit abschließbarem Tor. Die Farbe des Zaunes ist in einem unauffälligen, der Umgebung angeglichenen Farbton auszuführen. Um Kleintieren/Mittelsäugetern das Durchqueren der Anlage zu ermöglichen ist mit der Zaununterkante erst ab 0,15 m über Erdreich zu beginnen.

Durchlaufende Zaunsockel sind unzulässig.

7. Brandschutz

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:

1. Die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten <http://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/iib9> Liste der technischen Baubestimmungen 20140101.pdf

2. Die erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Löschwasserversorgung für den vorbeugenden Brandschutz sind im nachfolgenden Verfahren in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Landkreis festzusetzen, im Brandschutznachweis zu dokumentieren und bei der Realisierung umzusetzen.

3. Wegen der Besonderheit dieser Anlagenart ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 vom Betreiber oder einem beauftragten Planungsbüro in Absprache mit dem Kreisbrandrat zu erstellen.

Vor der endgültigen Ausführung des Feuerwehrplanes ist eine Kopie (als pdf-Datei) dem Kreisbrandrat zu übergeben, damit ggf. Änderungswünsche und Anregungen der Feuerwehr eingearbeitet werden können. Für die örtlich zuständige Feuerwehr sind die Pläne in 3-facher Ausführung zur Verfügung zu stellen

4. Der Zugang in das Objekt ist für den Schadensfall sicherzustellen.

5. Vor der Inbetriebnahme hat eine Einweisung der Feuerwehr und der Kreisbrandinspektion zu erfolgen. Die Einweisung ist mit dem Kreisbrandrat mindestens zwei Wochen vorab abzustimmen.

8. Grünordnungsfestsetzungen

8.1 Bestandssicherung/Pflanzerhaltungsgebot

Die vorhandenen Vegetationsbestände in den Randbereichen des Planungsgebietes sind zu erhalten und während der Baumaßnahme vor Beschädigung zu schützen.

Im Rahmen des Bodenschutzes wird festgelegt, dass das Befahren des Ackerbodens mit Baufahrzeugen nur bei trockenen Verhältnissen oder leichter Frostlage angestrebt werden soll, um nachhaltige Bodenverdichtungen zu verhindern.

Zum Schutz vor Befahrung und nachhaltiger Bodenverdichtung sind die Ausgleichsflächen vor Baubeginn durch geeignete Maßnahmen abzusperren.

8.2 Maßnahmenkonzept Grünordnung

Es wird ein Kompensationsfaktor von 0,1 festgesetzt.
Das Maßnahmenkonzept mit folgenden Festsetzungen ist umzusetzen:

Alle Ausgleichsmaßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung sicher zu stellen.

8.2.1 Interne Ausgleichsflächen

Unter und zwischen den Modulen ist ein extensives Grünland zu entwickeln.
Ansaat mit autochtonem Saatgut des Ursprungsgebietes 12 „Fränkisches Hügelland“ eines zertifizierten Herstellers mit mindestens 50 % Krautanteil
Verzicht auf jegliche Düngung- und Pflanzenschutz

Pflegekonzept:

Das Grünland innerhalb der Anlage ist 2x jährlich zu pflegen, wobei der erste Pflegedurchgang nicht vor Mitte Juni und der zweite erst ab Mitte September durchgeführt werden darf. Das Grünland unter den Modultischen kann gemulcht und das Mulchmaterial unter den Modultischen belassen werden. Das übrige Grünland ist zu mähen und das Schnittgut abzufahren. Bei Verschattung der Modulreihen durch den Aufwuchs ist nach Abstimmung mit dem LRA Lichtenfels ein früherer Pflegezeitpunkt möglich. Alternativ ist eine Beweidung mit 1GA/ha zulässig. Beweidungsbeginn ab Anfang Mai. Etwa 5 – 10 % der Beweidungsreste sind als Brachestreifen zu belassen.

A1 Ausgleichsmaßnahme im Norden

10 m breiter Pflanzstreifen als dreireihige Hecke aus standortheimischen Sträuchern im Raster 1,50 m (Abstand innerhalb der Reihe) x 2,0 m (Reihenabstand) und Bäumen wahlweise aus nachfolgender Pflanzliste zur Eingrünung und landschaftlichen Einbindung anpflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Der geforderte Pflanzabstand von 2,0 m zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist einzuhalten.

Die geplanten Neuanpflanzungen dürfen die Grundstücksgrenzen nicht überragen, der Abstand ($a > 2,00\text{ m}$) zu den bestehenden landwirtschaftlichen Flächen sowie zu den vorhandenen Wirtschaftswegen ist durch regelmäßige Pflegemaßnahmen zu sichern.

Angrenzend an die Eingrünung im Norden wird als Lebensraum für die Feldlerche ein 1,5 – 2,0 m breiter Krautsaum entwickelt, der im jährlichen Wechsel ab Mitte September gemäht und das Mähgut abtransportiert wird.

Pflanzliste

Zur Bepflanzung ist ausschließlich standortheimisches Pflanzmaterial zulässig.

Sträucherauswahl Vstr., 3-4 Tr., 60 -100 mit 15 % Hei2 x v 125-150

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Crateagus monogyna	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose

Teil B und C: Bestandteil zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Klosterlangheim“ mit Grünordnungsplan für die Errichtung einer Photovoltaik – Freiflächenanlage, Stadt Lichtenfels, Lkr. Lichtenfels
Satzungsexemplar

Rosa arvensis	Acker-Rose
Sambucus Nigra	Holunder
Carpinus betulus	Hainbuche
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen

Dazwischen sind im Abstand von $a=30$ m Bäume als Hochstämme (Heister 2 x verpfl. 150 -200) aus nachfolgender Pflanzliste zu pflanzen.

Sorbus aucuparia	Eberesche
------------------	-----------

A2 Ausgleichsfläche im Westen

10 m m breiter Blühstreifen

Umwandlung von Ackerland östlich des Waldrandes (Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst) in extensives Grünland durch Aussaat eines Blühstreifens mit geeigneter Saatgutmischung, mit einem Krautanteil von mindestens 50% und geringen Anteil an Leguminosen. Düngung und Pflanzenschutz sind nicht gestattet.

Pflegekonzept:

Mahdzeitpunkt: 2 x jährlich, frühestens ab 01. Juni und ab Mitte September, Aushagerung durch 2-schürige Mahd und Abtransport des Mähgutes in den ersten 2 Jahren, anschließend Mahd einmal im Jahr, ab dem 15.Juni.

A3 Ausgleichsfläche im Süden

Abschnittsweise Anpflanzung einer 2-reihigen Heckenzeile mit niedrigwüchsigen Gehölzen (Vstr., 3-4 Tr., 60-100) aus der Pflanzliste A1, jedoch ohne Bäume, Pflanzabstand min. 1,5 m und Reihenabstand min 2,00 m, mit Lücken und Anlage von 5 Totholz- und 5 Lesesteinhaufen mit einer Mindestgröße von jeweils 3 m² und einer Höhe von ca. 0,5 m.

Angrenzend an die Eingrünung im Süden wird als Lebensraum für die Feldlerche ein 1,5 – 2,0 m breiter Krautsaum entwickelt, der im jährlichen Wechsel ab Mitte September gemäht und das Mähgut abtransportiert wird.

Pflegekonzept.

Mahdzeitpunkt: 2 x jährlich, frühestens ab 01. Juni und ab Mitte September, Aushagerung durch 2-schürige Mahd und Abtransport des Mähgutes in den ersten 2 Jahren, anschließend Mahd einmal im Jahr, ab dem 15.Juni.

8.2.2 Externe Ausgleichsflächen

A4 externe Ausgleichsfläche (CEF-Maßnahme) als temporäre Maßnahme, Fl. Nr. 1644, Gemarkung Altenkunstadt

Das Maßnahmenkonzept wird als Hinweis im Bebauungsplan „Solarpark Klosterlangheim“ aufgenommen. Die vertragliche Regelung zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgt über einen Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Lichtenfels und dem Vorhabenträger IBC Solar AG. Die dingliche Sicherung wird durch eine persönliche beschränkte Dienstbarkeit zu Gunsten des Freistaates Bayern bestellt. Der Vertrag vom wird zum Bestandteil des Bebauungsplans erklärt.

Anlage eines Lerchenfensters

Einsatz von 2 Blühstreifen. Hierfür ist der 1. und 3. Streifen mit einer standortspezifischen Saatmischung (B47 „Einjährige KULAP-Blühmischung“) mit 50 % der regulären Saatgutmenge einzusäen. Fehlstellen in den Blühstreifen sind förderlich für die Feldlerche und damit ausdrücklich erwünscht.

Anlage von 2 Brachestreifen. Hierfür sind der 2. und 4. Streifen als Schwarzbrache zu belassen.

Auf Dünger, Pflanzenschutzmitteln oder Kalkungen ist zu verzichten. Für die gesamte Fläche gilt eine Bewirtschaftungsruhe vom 15.03 bis 01.09. Die Fläche ist in 4 ca. gleichgroße Streifen aufzuteilen

Pflegekonzept

Jahr 2

- Belassen von Blühstreifen 1,
- Umbruch und Neuansaat von Blühstreifen 3 (Ansaat siehe Jahr 1),
- Umbruch von Brachestreifen 2.

Jahr 3

- Belassen von Blühstreifen 3,
- Umbruch und Neuansaat von Blühstreifen 1,
- Umbruch von Brachestreifen 4.

Jahr 4

- Belassen der Blühstreifen 1,
- Umbruch und Neuansaat von Blühstreifen 3,
- Umbruch von Brachestreifen 2.

Jahr 5

- Belassen der Blühstreifen 3,
- Umbruch und Neuansaat von Blühstreifen 1,
- Umbruch von Brachestreifen 4.

Für zusätzliche Bewirtschaftungsjahre gilt die geschilderte Jahresfolge ab Jahr 2 bis 5 sinngemäß weiter. Eine Anpassung an die Bewirtschaftungsvorgaben bleibt vorbehalten, sofern sich die Maßnahmen als nicht zielführend erweisen. Das Monitoring ist durch einen Fachplaner durchzuführen.

Die Ausgleichsmaßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen.

8.3 Vollzugsfristen

Die Ausgleichsmaßnahmen und die Einsaaten auf den privaten Flächen sind unmittelbar in der auf das Bauende folgenden Pflanzperiode, jedoch spätestens ein Jahr nach Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage planmäßig, sowie fachgerecht durchzuführen und abzuschließen.

8.4 Oberflächen auf privatem Grund

Zur Erhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens muss die Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Deshalb ist die Versiegelung der inneren Verkehrsflächen nicht zulässig.

8.5 Schutz des Oberbodens

Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen weder unnatürlich noch verunstaltend wirken. Veränderungen des natürlichen Bodenreliefs, wie Abgrabungen und Aufschüttungen, sind zu vermeiden, bzw. gering zu halten. Der Oberboden ist nach DIN 18915 zur Wiederverwertung zu sichern.

Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der Oberboden so zu schützen, dass der jeweils zur Gartenanlage oder zu sonstigen Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist mit seiner ganzen Stärke abzuheben und in Mieten mit 3,0 m Basisbreite und ca. 1,50 m Höhe zu lagern.

8.6 Festlegung der Bauzeit

Die Bauzeit wird außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Mitte März bis Ende Juli) festgesetzt. Falls dies unvermeidlich ist, sind die Baufelder vor der Brutzeit einzurichten. Dazu ist die Vegetation zu entfernen und bis zum Baubeginn offen zu halten. Alternativ empfiehlt sich zur Vergrämung die Abspannung der Bereiche mit Flatterbändern oder die Schaffung von Vertikalstrukturen, um bodenbrütende Vögel fernzuhalten. Die richtige Durchführung (Anleitung und Kontrolle) ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

8.7 Ökoflächenkataster

Die Ausgleichs- und Ersatzflächen müssen spätestens mit Beginn der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen beim Landesamt für Umwelt für das Kompensationsverzeichnis gemeldet werden.

Dem Landratsamt Lichtenfels ist vor Baubeginn ein Ansprechpartner für den Bau zu benennen.

9. Rückbauverpflichtung

Bei der dauerhaften Aufgabe der Photovoltaiknutzung sind die entsprechenden Anlagenteile und Gebäude vollständig zu beseitigen.

10. Sonstige Festsetzung

Es dürfen nur Solarmodule auf Siliziumbasis, d. h. ohne gefährliche Schwermetalle verwendet werden.

Der Eintrag in die Natur bei Beschädigung und Recycling für DS-Module muss durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.

C. Nachrichtliche Übernahme / Mitteilungen

1. Hinweis des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass archäologische Denkmäler bisher nicht bekannt sind. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Seehof, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. Hinweis des Landratsamtes Lichtenfels

Bei allen Verfahrensschritten von Bauleitplanverfahren sind die Planunterlagen in digitaler Form (Planzeichnung als georeferenzierte Rasterdatei – jpg-tif-oder png-Format- mit Worlddatei im neuen amtlichen Koordinatenbezugssystem ETRS 89 / UTM Zone 32N getrennt von Textteilen, alle übrigen Unterlagen im pdf – Format, wobei die Festsetzungsdatei mit Lesezeichen zu versehen ist) per Email an mario.imhof@landkreis-lichtenfels.de oder auf CD und nur noch 1 x in Papierform auf dem Postweg zu übersenden.

Bei abschließender Übersendung des mit den Verfahrensvermerken vervollständigten und in Kraft gesetzten Bebauungsplanes sind die [Richtlinien für die Abgabe von digitalen Bauleitplänen](#) auf der Homepage des Landratsamtes zu beachten.

3. Staatliches Bauamt Bamberg

Eine Beeinträchtigung des Verkehrs durch Blendwirkung auf die St 2203 ist auszuschließen.

4. Wasserwirtschaftsamt Kronach

Festlegungen zur Löschwasserbereitstellung sind mit der Stadt Lichtenfels und dem zuständigen Wasserversorger, den Stadtwerken Lichtenfels, abzuklären.

Im Zusammenhang mit dem Umgang von wassergefährdenden Stoffen im Bereich von Trafoanlagen ist das Landratsamt Lichtenfels zu beteiligen.

5. Kreisbrandrat

1. Zufahrten / Flächen für die Feuerwehr:

Zu- oder Durchfahrten, Bewegungsflächen und Aufstellflächen sind bei Bedarf nach den Richtlinien „Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen und ständig frei zu halten. Eine Kennzeichnung nach der jeweils gültigen DIN ist anzubringen.

Schranken- und Toranlagen sowie Tore in Zu- und Abfahrten sind bei Bedarf mit dem Feuerwehrschießsystem (FSS) „Landkreis Lichtenfels“ im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lichtenfels auszuführen.

2. Löschwasserversorgung:

Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinden (vergleiche Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) und damit – zum Beispiel bei Neuausweisung eines Bebauungsgebietes – Teil der Erschließung im Sinne von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung.

Welche Löschwasserversorgungsanlagen im Einzelfall notwendig sind, ist anhand der Brandrisiken des konkreten Bauvorhabens zu beurteilen. Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge und den Festlegungen zu Entnahmestellen (Hydranten) die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) sowie die gemeinsame Fachempfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW anzuwenden.

Dabei beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht auf die Bereitstellung des sogenannten Grundschatzes im Sinne dieser Veröffentlichungen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinde für jede nur denkbare Brandgefahr, also auch für außergewöhnliche, extrem unwahrscheinliche Brandrisiken Vorkehrungen zu treffen braucht. Sie hat jedoch Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt. Ein Objekt, das in dem maßgebenden Gebiet ohne Weiteres zulässig ist, stellt regelmäßig kein außergewöhnliches, extrem unwahrscheinliches Brandrisiko dar, auf das sich die Gemeinde nicht einzustellen bräuchte (vergleiche OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Mai 2008, OVG 1 S 191.07; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. Januar 1990, 1 OVG A 115/88).

Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten.

Für privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB genügt eine ausreichende Erschließung; dies kann dazu führen, dass die Löschwasserversorgung in Ausnahmefällen (zum Beispiel Einödhöfe, Berghütten) hinter den sonst üblichen Anforderungen zurückbleibt. Entsprechend dem Rechtsgedanken des § 124 BauGB kann die Gemeinde hier ein zumutbares Angebot des Bauherrn, sein im Außenbereich gelegenes Grundstück selbst zu erschließen, nicht ohne Weiteres ablehnen, ohne selbst erschließungspflichtig zu werden.

Die Erschließungslast der Gemeinden gemäß § 123 Abs. 1 BauGB begründet in der Regel keinen subjektiven Anspruch auf Erschließung und damit auf Bereitstellung der notwendigen Löschwasserversorgung durch die Gemeinde im Einzelfall (vergleiche § 123 Abs. 3 BauGB).

Teil B und C: Bestandteil zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Klosterlangheim“ mit
Grünordnungsplan für die Errichtung einer Photovoltaik – Freiflächenanlage, Stadt Lichtenfels, Lkr. Lichtenfels
Satzungsexemplar

Sofern Wasserentnahmestellen aus Gewässern möglich sind, müssen diese entsprechend gekennzeichnet und befestigt werden.

Aufgestellt:
Weitramsdorf, 13.12.2021

.....
Koenig und Kühnel, Ingenieurbüro GmbH
Eichenweg 11
96479 Weitramsdorf/ OT Weidach